

Informationen

Am 28. und 29. März 1987 fand in Gera die **7. Zentraldelegiertenkonferenz der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft** statt. An ihr nahmen Repräsentanten des Bundesvorstandes des FDGB, der Abt. Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED, der FDGB-Fraktion der Volkskammer, des Ministeriums der Justiz, der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, des Obersten Gerichts der DDR sowie weitere Persönlichkeiten aus zentraler und örtlicher Ebene sowie verdienstvolle Werk-tätige aus den Bereichen der Staats-, Justiz-, Finanz- und Bankorgane der stadt- und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, der Kommunalen Wohnungsverwaltung/Gebäudewirtschaft, Datenverarbeitung, Geodäsie und Kartographie, des Meteorologischen Dienstes, des Reisebüros, der volkseigenen Wettspielbetriebe und anderer Institutionen und Einrichtungen teil.

In seinem Rechenschaftsbericht zog Rolf Höbelbarth, Vorsitzender des Zentralvorstandes, eine eindrucksvolle Bilanz der in Realisierung der Beschlüsse des XI. Parteitag des SED sowie der seit dem 10. FDGB-Kongreß in Vorbereitung auf den 11. FDGB-Kongreß erbrachten Leistungen der Werk-tätigen in den vertretenen Bereichen. Auf die Arbeit der Mitarbeiter der Justizorgane eingehend, würdigte der Redner, daß sie mit ihren schöpferischen Initiativen und Verpflichtungen einen guten Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit geleistet haben. Maßstab ihres Handelns sei u. a. die weitere Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des Zentralkomitees der SED zur Rechtsarbeit im Kreis Annaberg und der zentralen Dokumente zu den Aufgaben der Gerichte und der Staatlichen Notariate gewesen. Als positiv für die Förderung der sozialistischen Masseninitiative wurde die engere Zusammenarbeit zwischen den zentralen Justizorganen und dem Zentralvorstand gewürdigt. Durch Erhöhung der Qualität der Entscheidungen, verfahrensbezogene Öffentlichkeitsarbeit, differenzierte Maßnahmen zur Ausräumung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen sowie eine wirksame Rechtspropaganda, die Schulung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und die Qualifizierung der gewerkschaftlichen Prozeßvertretergruppen seien beachtliche Fortschritte erzielt worden.

In der Beratung sprachen 21 Delegierte und Gäste, darunter Dr. Klaus Sorgenicht, Mitglied des Staatsrates der DDR und Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED, sowie Ernst Höfner, Minister der Finanzen.

In einem Brief an den Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Erich Honecker, teilten die Delegierten u. a. mit, daß sie entschlossen seien, immer mehr Bürger auf der Grundlage der Möglichkeiten des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in die Leitung von Staat und Gesellschaft einzubeziehen, um jene territorialen Reproduktionsbedingungen zu verbessern, die das Wohlbefinden der Menschen erhöhen und ein gutes, ihr Schöpfungstum anregendes gesellschaftliches Klima erzeugen.

Auf der konstituierenden Sitzung wählte der neue Zentralvorstand wiederum Rolf Höbelbarth zum Vorsitzenden und Klaus Umlauf zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Industrie und das Bauwesen vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 107) eindeutig davon aus, daß nur das Kombinat und die Kombinatbetriebe das Recht haben, Fonds zu bilden, sie zu benutzen und über sie zu verfügen. Danach können Betriebsteile weder Lohnfonds, noch einen eigenen Prämienfonds, noch einen Kultur- und Sozialfonds usw. bilden. Betriebsteile können nicht aus eigenen Mitteln Lohnvereinbarungen, Prämien usw. realisieren, und sie können auch nicht für von ihnen verursachte finanzielle Schäden eintreten. Aufgaben, die Betriebsteile in Realisierung von § 4 Abs. 3 GöV von den territorial zuständigen örtlichen Organen erhalten, deren Verwirklichung den Einsatz finanzieller Fonds erforderlich macht, können nur über die Kombinatbetriebe erfüllt werden.

Unter diesen Bedingungen wird immer der Kombinatbetrieb oder das Kombinat einzutreten haben. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Betriebsteil arbeitsrechtliche Befugnisse hat. Es muß immer vom bestehenden Zusammenhang zwischen der Übertragung wirtschaftlicher Aufgaben an die Betriebsteile und den sich daraus ergebenden Erfor-

demissen und Möglichkeiten der Übertragung arbeitsrechtlicher Befugnisse ausgegangen werden. Nur wenn dieser Zusammenhang praktisch geregelt wird, hat das zur Folge, daß sich die delegierten arbeitsrechtlichen Befugnisse fördernd auf die Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsteile auswirken.

Die Übertragung wirtschaftlicher Aufgaben ist zugleich die Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit der übertragenen arbeitsrechtlichen Befugnisse im Betriebsteil. Das ist die praktische Verwirklichung der dialektischen Einheit von ökonomischem und Sozialem in den Arbeitsverhältnissen. In Kombinationsordnungen über die Verwendung des Lohn-, Prämien- und Kultur- und Sozialfonds sind im Bereich des Tiefbaus entsprechende ergänzende Festlegungen getroffen worden. Diese Festlegungen gehen z. B. davon aus, daß die Betriebsteile in Abhängigkeit von ihren Ergebnissen bei der Erreichung der vorgegebenen Kennziffer über einen bestimmten Anteil aus den Fonds des Kombinats verfügen können. Das bedingt, daß die Betriebsteile durch das Kombinat bzw. den Kombinatbetrieb ganz konkrete abrechenbare Aufgaben erhalten. Damit werden die Betriebsteile eines Kombinats bzw. Kombinatbetriebes vergleichbar im Verhältnis zu anderen Struktureinheiten; es können Leistungsreserven aufgedeckt und nutzbar gemacht und die materiellen und finanziellen Mittel auch im Sinne der delegierten arbeitsrechtlichen Befugnisse wirksamer eingesetzt werden. Aus wirtschaftsrechtlicher Sicht wird die Übertragung der arbeitsrechtlichen Befugnisse gemäß § 17 Abs. 3 Buchst. b AGB dadurch untersetzt.

Welche Befugnisse tatsächlich auf den Betriebsteil übertragbar sind, ist nicht vordergründig von der Größe des jeweiligen Betriebsteiles, seinem Produktionsprofil, der Entfernung vom Sitz des Kombinats, der personellen Besetzung des Betriebsteiles usw., sondern in erster Linie davon abhängig, welche wirtschaftlichen Aufgaben ihm übertragen wurden, welche Verantwortung er für ihre Erfüllung innerhalb des Kombinats hat und wie die Regelung zum einheitlichen Fonds des Kombinats bzw. Kombinatbetriebes in bezug auf den Betriebsteil entschieden wurde.

Es geht also darum, bei der Entscheidung über die Delegation arbeitsrechtlicher Befugnisse zu prüfen, wie diese dazu beiträgt, die ökonomische Strategie der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik im Betriebsteil praktisch zu verwirklichen, welche finanziellen, materiellen und kadermäßigen Voraussetzungen im Betriebsteil zur praktischen Umsetzung dieser Einheit vorhanden sind.

Nur unter diesen Gesichtspunkten kann die Delegation arbeitsrechtlicher Befugnisse u. E. ein entscheidender Beitrag zur komplexen Intensivierung sein.

RUDOLF VIEGELS,

*Stellv. Hauptdirektor für Arbeit und Bildung
des VEB Kombinat Tiefbau Berlin*

Dr. GERHARD WARDEZKI,

Justitiar des VEB Wohnungsbaukombinat Berlin

Bedeutung zivilrechtlicher Vorfragen für die strafrechtliche Beurteilung von Eigentumsdelikten

Bei der strafrechtlichen Beurteilung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum sowie auch gegen das persönliche oder private Eigentum spielen häufig zivilrechtliche Vorfragen eine wichtige Rolle. Werden diese Fragen nicht richtig erkannt und beantwortet, kann das leicht zu einer fehlerhaften strafrechtlichen Beurteilung der Handlung führen.¹ Das wird an folgendem Fall deutlich:

Der Angeklagte wollte sich einen Pkw kaufen. Da ihm hierzu die finanziellen Mittel fehlten, ging er zu dem ihm bekannten Zeugen T., um sich 10 000 M zu leihen. Dabei äußerte er gegenüber T., daß er 7 000 M auf seinem Konto habe, jedoch nicht vor dem Wochenende zu seiner Bank käme. Unter der Voraussetzung, daß der Angeklagte ihm in einer Woche die 7 000 M zurückzahlt, übergab der Zeuge dem Angeklagten die gewünschten 10 000 M. Die restlichen 3 000 M sollten drei Monate später zurückgezahlt werden. Darüber

¹ Vgl. W. Griebe/A. Marko, „Der Schutz der Spareinlagen der Bürger und des Se-eckverkehrs aus zivil- und strafrechtlicher Sicht“, NJ 1986, Heft 4, S. 142 ff.